

## FAQ-Liste zur “finalen Selbsterklärung“

### Einleitender Hinweis:

Aufgrund des schnellen Beratungsverfahrens sind die gesetzlichen Vorschriften des Strom-PBG und des EWPPBG in sich widersprüchlich. Die vorliegende GdW-Information stellt daher den aktuellen Stand von Mai 2024 dar und ist eine nach bestem Wissen und Gewissen erstellte Information zur Arbeitserleichterung.

Sollten Sie in diesem Dokument oder in den jeweils verlinkten Dokumenten keine Antwort auf Fragen erhalten, können Sie sich direkt per E-Mail an die Prüfbehörde wenden:

[epb@pwc.com](mailto:epb@pwc.com)

### 1. Wer ist verpflichtet:

Zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPPBG **an alle Lieferanten** sind verpflichtet:

a) Unternehmen, deren **Entlastungsbetrag** nach dem StromPBG und/oder dem EWPPBG inkl. Dezemberhilfe (vgl. Ziff. 3) an sämtlichen Entnahmestellen zusammengerechnet einen Betrag von mindestens 150.000 EUR **in einem Monat** überschritten hat, oder

b) Unternehmen, die ihrem Lieferanten **eine vorläufige Selbsterklärung abgegeben haben**, unabhängig von der Höhe der ihnen gewährten Entlastungsbeträge; dies gilt unabhängig davon, ob die vorläufige Selbsterklärung **aufgrund der gesetzlichen Vorschriften** nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG oder § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPPBG oder **freiwillig abgegeben wurde**.

Das Formular (Template) ist abrufbar unter:

[https://pruefboehoerde.pwc.de/assets/Template\\_Finale%20Selbsterkl%C3%A4rung\\_Unternehmen\\_240430\\_vf.pdf](https://pruefboehoerde.pwc.de/assets/Template_Finale%20Selbsterkl%C3%A4rung_Unternehmen_240430_vf.pdf)

Zur Berechnung der Höchstgrenzen wird auf die FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verwiesen, welche unter

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewppbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=6#:~:text=Erg%C3%A4nzend%20ist%20zu%20pr%C3%BCfen%2C%20ob,Mio.%2C%20%E2%82%AC%20100%20Mio.](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewppbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?__blob=publication-File&v=6#:~:text=Erg%C3%A4nzend%20ist%20zu%20pr%C3%BCfen%2C%20ob,Mio.%2C%20%E2%82%AC%20100%20Mio.)

abrufbar ist.

c) Unternehmen, die allein oder zusammen mit **verbundenen Unternehmen** (siehe zur Definition des “verbundenen Unternehmens“ Ziff. 7) eine Entlastungssumme von mehr als 2 Mio. EUR erhalten haben, sind verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis hierüber ihren Energielieferanten sowie der Prüfbehörde eine Mitteilung nach § 30 Abs. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 2 EWPPBG zu überreichen. Für die Schwelle von 2 Mio. EUR zur Meldepflicht nach § 22 Abs. 2 EWPPBG bzw. § 30 Abs. 2 StromPBG sind sämtliche Entlastungen zu

berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese die Kriterien einer Beihilfe im EU-beihilferechtlichen Sinn erfüllen oder nicht. Entlastungen, die keinen Beihilfecharakter haben (z. B. Entlastungen, die nach § 26 EWPBG bzw. § 12a StromPBG an Mieter weitergegeben werden), sind dabei explizit mit deren Wert aufzuführen.

Ein entsprechendes Schaubild – in der Fassung vom 31. Januar 2024 und daher ohne die später gewährte Möglichkeit der Fristverlängerung – sowie weitergehende Information finden Sie unter:

<https://pruefbehörde.pwc.de/assets/EndabrechnungenStromPBGundEWPBG.pdf>

- Bezüglich der Entlastungssumme von 2 Mio. EUR sollten sich kommunale Wohnungsunternehmen mit ihrem Gesellschafter, also der Kommune, abstimmen, vgl. Ziff. 7.

## 2. Was bedeutet der Entlastungsbetrag an "sämtlichen Entnahmestellen"?

Zunächst ist "Entnahmestelle" die Stelle, an der über die Installationsanlage des Anschlussnehmers Strom oder Gas entnommen wird.

Der Entlastungsbetrag muss dabei an sämtlichen Entnahmestellen pro Monat zusammenge-rechnet entnommen worden sein. Die Entlastungsbeträge werden vom Versorger mitgeteilt. Bei mehreren Versorgern müssten diese vom Wohnungsunternehmen addiert werden.

### Hinweis:

Auf das Datum der Gas- und Stromrechnung kommt es nicht an. Liegen also bspw. Gasabrechnungen vor mit einem auf das Jahr bezogenen Entlastungsbetrag von 1 Mio. EUR, wird aber der monatliche Entlastungsbetrag von 150.000 EUR kein einziges Mal erreicht, so ist **keine** finale Selbsterklärung abzugeben, es sei denn, es wurde in der Vergangenheit eine vorläufige Selbsterklärung abgegeben. Eine Aufteilung der Beträge pro Monat hat auch nicht zu erfolgen.

- Ist einmal der Höchstbetrag überschritten worden, so ist die Erklärung auf das ganze Jahr, also für alle Monate, abzugeben.

## 3. Welche "Hilfen" sind bei der Berechnung zu berücksichtigen?

Für die im Rahmen des EWPBG zu berücksichtigenden Hilfen sind kumuliert verschiedene Entlastungen zu betrachten. Im Einzelnen sind dies neben den Entlastungen nach EWPBG auch solche nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (Dezemberhilfe) und dem Strompreisbremsegesetz.

## 4. Sind die Beträge, die an die Mieterinnen und Mieter weiterzugeben sind, herauszurechnen?

Beispiel:

Unternehmen A hat im Monat an sämtlichen Entnahmestellen einen Gesamtentlastungsbetrag in Höhe von 200.000 EUR erhalten. Hiervon hat es 190.000 EUR an Mieter weitergereicht. 10.000 EUR sind an Entlastung beim Unternehmen verblieben. Besteht eine Erklärungspflicht gem. §§ 22 Abs.1 und Abs. 5 EWPBG bzw. §§ 30 Abs. 1 und Abs. 5 StromPBG?

**Nach Auskunft des BMWK sowie der Prüfbehörde besteht eine Erklärungspflicht.** Dies gelte trotz der Vorschrift, wonach zur Berechnung der Höchstgrenzen der an die Mieterinnen und Mieter weiterzureichende Betrag nicht in die Berechnung der Höchstgrenzen mit einfließt. Diese gesetzgeberische Unklarheit sei dem schnellen Beratungsverfahren geschuldet.

Es sind **alle Entlastungen, also auch die an Mieter weitergereichten Entlastungen** nach §§ 26 Abs. 1 EWPBG und 12a Abs. 1 StromPBG bei der 150.000 EUR Grenze mitzuberechnen und anzugeben.

Das Formular (Template) verlangt auch die Angabe, in welcher Höhe Entlastungen nach § 12a StromPBG/§ 26 Abs. 9 EWPBG an die Mieterinnen und Mieter weitergegeben wurden und/oder welche sonstigen nicht-beihilferelevanten Entlastungen das Unternehmen in Höhe von ... EUR erhalten hat, die nicht auf die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG/§ 18 EWPBG anzurechnen und somit ergänzend zu den dem Unternehmen zuzurechnenden Entlastungen zu gewähren sind.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist gem. § 38 EWPBG bzw. StromPBG bußgeldbewehrt. Bei nicht fristgerechter Abgabe drohen Rückforderungen der Lieferanten, die keine Selbsterklärung erhalten haben, obwohl eine Mitteilungspflicht bestand.

## **5. Kann die Frist einer finalen Selbsterklärung verlängert werden?**

Ja. Der GdW hat über diese Möglichkeit bereits mit Rundschreiben von 19. März 2024 und 5. April 2024 informiert.

Grundsätzlich ist die finale Selbsterklärung bis spätestens 31. Mai 2024 an die Elektrizitäts- und Energieversorgungsunternehmen zu übermitteln.

In begründeten Fällen, z. B. weil der testierte Jahresabschluss für das Jahr 2023 noch nicht vorliegt oder die Prüfung von "relevanten Input-Größen" noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist eine Fristverlängerung von drei Monaten möglich. **"Relevante Input-Größen" sind auf Nachfrage des GdW bei der Prüfbehörde auch Angaben, die für die Betriebskostenabrechnung notwendig sind.**

Nach Mitteilung der Prüfbehörde gilt die Möglichkeit der Fristverlängerung also dann, wenn die Betriebskostenabrechnung noch nicht erstellt werden konnte, weil etwa Abrechnungunterlagen fehlen.

**Nur in diesen Ausnahmefällen – nicht etwa bei Arbeitsüberlastung – hat ein Antrag auf Fristverlängerung Aussicht auf Erfolg.**

Der Antrag ist abrufbar über das online-Antragsportal der Prüfbehörde unter: <https://pruef-behoerde.pwc.de/>

Die Frist soll bei begründeten Fristverlängerungsanträgen bis zum **2. September 2024** nach Auskunft der Prüfbehörde pauschal verlängert werden.

Idealerweise sollte ein Antrag auf Fristverlängerung den jeweiligen Lieferanten mitgeteilt werden. In jedem Fall aber sind die Lieferanten über gewährte Fristverlängerungen zu informieren.

Weitere Informationen finden Sie unter: [https://pruefbehörde.pwc.de/assets/240322\\_Pr%C3%BCfbeh%C3%B6rde\\_Schreiben\\_Fristverl%C3%A4ngerung\\_mit\\_Anlage.pdf](https://pruefbehörde.pwc.de/assets/240322_Pr%C3%BCfbeh%C3%B6rde_Schreiben_Fristverl%C3%A4ngerung_mit_Anlage.pdf)

#### **Hinweis:**

**Zur Einhaltung der Frist reichen zunächst auch Schätzungen aus.** Diese sind in dem Template (Hinweis auf Schätzung) zur finalen Selbsterklärung zu deklarieren. Basis der Schätzung könnten etwa Betriebskostenabrechnungen der letzten Jahre sein.

Sofern sich nach Abgabe der finalen Selbsterklärung und bei Vorlage sämtlicher Abrechnungen herausstellt, dass mit Blick auf die für das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund geltende Höchstgrenze eine Überzahlung vorliegt (1 Cent reicht aus), hat eine formlose Mitteilung an die Prüfbehörde über die Überzahlung zu erfolgen. Diese ist zurückzuerstatten. Die Mitteilung über die Überzahlung ist an keine Frist gebunden. Aber erst mit dieser Mitteilung ist die Pflicht zur finalen Selbsterklärung erfüllt.

#### **6. Wie ist mit unterjährigen Abrechnungszeiträumen (z. B. 1. Oktober 2022 – 30. September 2023 und 1. Oktober 2023 – 30. September 2024) umzugehen?**

Grundsätzlich gilt, dass innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums der Versorger die Endabrechnung mitsamt ausgewiesenen Entlastungen dem Kunden zustellen muss. Bei einem Abrechnungszeitraum bis zum 30. September 2024 wäre also bis Mitte November die Abrechnung zu erteilen. Hier hat die Prüfbehörde darauf hingewiesen, dass spätestens bis zum 30. Juni 2024 eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge durch den Lieferanten zu stellen ist.

Allerdings ist die vom Versorger zu erstellende Endabrechnung der finalen Selbsterklärung nachgelagert. Die für die Monate Oktober bis Dezember 2023 gewährten Entlastungen benötigt der Verbraucher oder Kunde aber gerade für seine finale Selbsterklärung. Letztere wird für die Erstellung der Endabrechnung jedoch vorausgesetzt. Die Endabrechnung erreicht den Letztverbraucher also möglicherweise erst am 30. Juni 2024 bzw. 30. September 2024. Zu diesem Zeitpunkt sind die Fristen für den Letztverbraucher (31. Mai 2024 bzw. 2. September 2024 nach Verlängerung) aber schon abgelaufen. Auch die Energiekostenabrechnung für den Lieferzeitraum 1. Oktober 2023 – 30. September 2024, in der die Entlastungen für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 enthalten sind, erreicht den Letztverbraucher selbst bei fristgerechter Abrechnung des Lieferanten erst Mitte November 2024.

Diese Problematik muss also noch geklärt werden. Der GdW steht hierzu mit der Prüfbehörde in Kontakt. Gerade in dem hier erörterten Fall von unterjährigen Abrechnungseinheiten bietet es sich an, einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen.

#### **7. Was gilt für verbundene Unternehmen (etwa kommunale Wohnungsunternehmen)**

Die Definition "Unternehmen" bzw. "verbundene Unternehmen" richtet sich nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der EU-Definition verbundener Unternehmen in Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 651/2014, vgl.

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=DE)

Im Ergebnis sind "verbundene Unternehmen" bspw. mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind.

Im Fall einer entsprechenden Kontrolle, z. B. kommunaler Unternehmen durch die Kommune sind auch Gebietskörperschaften und die von ihnen kontrollierten Unternehmen ein Unternehmensverbund. Denn Gebietskörperschaften, die an einem Unternehmen beteiligt sind, sind wegen ihres politischen Auftrages immer auch durch andere Zielsetzungen beeinflusst und sind deshalb unabhängig von einer anderen unternehmerischen Beteiligung immer als Unternehmen anzusehen (BGH 17.3.1997, BGHZ 135, 107 (113) = NJW 1997, 1855). Bei mehreren solcher Unternehmensbeteiligungen entsteht ein entsprechend um diesen erweiterten Unternehmensverbund mit der Gebietskörperschaft als "Obergesellschaft", soweit die entsprechenden Beteiligungen untereinander jeweils verbunden sind.

Nach Auskunft der Prüfbehörde sollte gleichwohl eine allein auf das betreffende Unternehmen bezogene finale Selbsterklärung abgegeben werden. Im Fall kommunaler Wohnungsunternehmen sollte sich vor dem Hintergrund der zu addierenden Entlastungsbeträge für den Verbund aber eng mit der Kommune abgestimmt werden.

#### **8. Wie ist mit Lieferanten umzugehen, die trotz bestätigter Fristverlängerung auf Einhaltung der Frist – 31. Mai 2024 – bestehen?**

Die Lieferanten sind von ihren Verbänden auf die Möglichkeit der Fristverlängerung hingewiesen worden. Unabhängig hiervon sollte mit den Lieferanten der Dialog gesucht werden.

Entscheidend bleibt aber die gewährte Fristverlängerung durch die Prüfbehörde.

#### **9. Wie ist mit Verzichtserklärungen der Unternehmen oder Letztverbrauchern umzugehen?**

Das Unternehmen hat in solch einem Fall seinem Lieferanten mitzuteilen, dass es auf seinen Anspruch nach EWPBG bzw. StromPBG verzichtet. Da die Entlastung bis zu einer Höhe von monatlich 150.000 EUR je Entnahmestelle durch den Lieferanten automatisch erfolgt, ist für den Verzicht die Abgabe entsprechender Selbsterklärungen gegenüber allen Lieferanten erforderlich.

Verzichten innerhalb eines Unternehmensverbunds lediglich einzelne Verbundgesellschaften auf eine Entlastung, so sind deren absolute Höchstgrenzen unabhängig von ihrem "Opt-out" bei der Ermittlung der absoluten Höchstgrenze des Unternehmensverbunds zu berücksichtigen.

Sofern das Unternehmen aufgrund seiner Rolle als Vermieter § 26 EWPBG bzw. § 12a StromPBG zur Weitergabe der Entlastung an seine Mieter oder Pächter verpflichtet ist, sind die auf die Mieter bzw. Pächter entfallenden Entlastungen an den dafür vorgesehenen Stellen einzutragen; für das Unternehmen ist angesichts des Verzichts auf die Entlastung ein Wert von 0 EUR anzusetzen. (aus: FAQ BMWK, Seite 33)

**10. Weitere Mitteilungspflicht außerhalb der finalen Selbsterklärung nach § 22 Abs. 5 EWPBG bei Entlastungen über 100.000 EUR.**

Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 100.000 EUR übersteigen, muss dem Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone sich das Unternehmen befindet, bis zum **30. Juni 2024** mitteilen:

1. seine Firma und Anschrift,
2. wenn zutreffend das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das er eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,
3. die Entlastungssumme in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5 Mio. EUR, 0,5 bis 1 Mio. EUR, 1 bis 2 Mio. EUR, 2 bis 5 Mio. EUR, 5 bis 10 Mio. EUR, 10 bis 30 Mio. EUR, 30 bis 60 Mio. EUR, 60 bis 100 Mio. EUR, 100 bis 150 Mio. EUR, 150 Mio. EUR oder mehr (... usw. siehe § 22 Abs. 5 EWPBG).

Anlässlich der anstehenden Transparenzmitteilung wurde das Meldeportal mit FAQs von den Übertragungsnetzbetreibern eröffnet (TAM-Meldeportal – Startseite ([netztransparenz.de](http://netztransparenz.de))).

Bis zum 30. Juni 2024 müssen alle betroffenen Unternehmen ihre Transparenzmitteilung abgeben. Es besteht die Möglichkeit zur Fristverlängerung bis zum 30. September 2024.

Über die Fristverlängerung muss der Übertragungsnetzbetreiber schriftlich per E-Mail informiert werden: [support@tam.netztransparenz.de](mailto:support@tam.netztransparenz.de), Betreff: "Fristverlängerung TAM-Meldung Strom-PBG/EWPBG".